

Unser Ziel: Förderung des Radverkehrs

Die Landeshauptstadt München unternimmt bereits seit einiger Zeit große Anstrengungen, um den Verkehr stadt- und umweltfreundlicher zu bewältigen. Der Stadtrat hat 2009 den Grundsatzbeschluss zur Förderung des Radverkehrs in München gefasst, der einen umfangreichen Maßnahmenkatalog enthält. Hierzu zählt unter anderem die Einrichtung von Fahrradstraßen. Das hilft dabei, wichtige Lücken im Münchner Radnetz zu schließen und fördert den Umstieg von anderen Verkehrsmitteln auf das Rad.

Fahrradstraßen in München

Mit der Einrichtung von Fahrradstraßen werden Qualität, Verkehrssicherheit und Attraktivität von Radverkehrsverbindungen erhöht. In den vergangenen Jahren hat die Landeshauptstadt München die Ausweisung von Fahrradstraßen deutlich vorangetrieben und ist die Stadt mit den meisten Fahrradstraßen in Deutschland.

Mehr bewegen. Als nur sich selbst.
Erfahren Sie mehr: www.muenchenunterwegs.de

Herausgeberin:
Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstraße 19
80466 München

Titelfoto: Green City, Tobias Hase
Fotos Innenteil: Green City, Tobias Hase
Druck: Oktober 2019
Gedruckt auf Recycling Papier aus 100% Altpapier



Landeshauptstadt
München

Sicher unterwegs.

Miteinander auf Fahrradstraßen.



MÜNCHEN
UNTERWEGS



Was ist eine Fahrradstraße?

Bei einer Fahrradstraße wird die ganze Fahrbahn zum Radweg. Radfahrende haben hier Vorrang, dürfen nebeneinander fahren und die Geschwindigkeit bestimmen. Nur, wenn das Zusatzschild „Kraftfahrzeuge frei“ hängt, dürfen auch Autos, Lastwagen, Motorräder und andere motorisierte Verkehrsteilnehmer hier fahren. In Fahrradstraßen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 Stundenkilometern. Eine Fahrradstraße erkennen Sie an der entsprechenden Beschilderung und an den Piktogrammen auf der Fahrbahn – seit Anfang 2019 kommen ausschließlich große Kennzeichnungen (3x2 Meter) zum Einsatz.



Zeichen 244.1 StVO
Beginn Fahrradstraße



Zusatzschild
Kraftfahrzeuge frei



Zeichen 244.2 StVO
Ende Fahrradstraße

Wer darf was in einer Fahrradstraße?



Radfahrende...

- dürfen nebeneinander fahren, sogar in Gruppen wie zum Beispiel Kinder auf dem Weg zur Schule.
- bestimmen das Tempo. Höchstgeschwindigkeit ist 30 Stundenkilometer.
- Kinder unter acht Jahren müssen auch hier auf dem Gehweg fahren. Bis zum zehnten Lebensjahr dürfen sie den Gehweg benutzen.



Kraftfahrzeuge...

- dürfen die Fahrradstraße befahren, wenn Zusatzschilder wie „Anlieger frei“ oder „Kfz frei“ dazu berechtigen.
- müssen auf Radfahrende besondere Rücksicht nehmen und gegebenenfalls ihre Geschwindigkeit verringern. Es gilt Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit.
- dürfen Radfahrende mit einem Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 Metern überholen.

Wenn nicht anders beschildert, gilt „Rechts vor Links“, egal ob man mit dem Rad oder dem Auto unterwegs ist.